

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL“ (Nr. 249791) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL SEGUROS“ (Nr. 249793) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Bildmarke (Nr. 254390) mit dem Wortbestandteil „REAL“ für Dienstleistungen der Klasse 36; verschiedene nicht eingetragene Rechte, für die Schutz in allen Mitgliedstaaten oder in Portugal beansprucht wird.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben..

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlicherweise angenommen habe, dass zwischen der Marke der Klägerin und den Widerspruchsmarken die Gefahr von Verwechslungen bestehe.

Klage, eingereicht am 19. Oktober 2011 — MIP Metro/HABM — Real Seguros (real,- BIO)

(Rechtssache T-549/11)

(2012/C 6/35)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Plate und R. Kaase)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Real Seguros, SA (Porto, Portugal)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Verfahren auszusetzen, bis das portugiesische Markenamt über den Antrag der Klägerin, die in Portugal eingetragenen älteren Marken Nrn. 249791, 249793 und 254390 für verfallen zu erklären, endgültig entschieden hat; für den Fall, dass das Verfahren nicht ausgesetzt wird,
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 17. August 2011 in der Sache R 115/2001-4 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Eingetragene internationale Bildmarke „real,- BIO“ (Nr. W 983684) in den Farben Grün, Weiß und Braun für Dienstleistungen der Klasse 36.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL“ (Nr. 249791) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Wortmarke „REAL SEGUROS“ (Nr. 249793) für Dienstleistungen der Klasse 36; eingetragene portugiesische Bildmarke (Nr. 254390) mit dem Wortbestandteil „REAL“ für Dienstleistungen der Klasse 36; verschiedene nicht eingetragene Rechte, für die Schutz in allen Mitgliedstaaten oder in Portugal beansprucht wird.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlicherweise angenommen habe, dass zwischen der Marke der Klägerin und den Widerspruchsmarken die Gefahr von Verwechslungen bestehe.

Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro/Kommission

(Rechtssache T-552/11)

(2012/C 6/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Lito Maieftiko Gynaikologiko kai Cheirurgiko Kentro A. E. (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: E. Tzannini)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;
- die angefochtene Belastungsanzeige für nichtig zu erklären;
- sein Vorbringen zu berücksichtigen, falls das Gericht der Auffassung ist, dass die Beträge, wie sie in seinem Schriftsatz vom 17. Juni 2011 angegeben werden, zurückzuerstatten sind;
- den angefochtenen Akt auch in dem die dritte Rate betreffenden Teil für nichtig zu erklären, die nicht gezahlt wurde;
- die möglicherweise zu erstattenden Beträge mit der niemals gezahlten dritten Rate zu verrechnen, die seit fünf Jahren aussteht;

- die vorliegende Klage als Ereignis anzusehen, das die Verjährung des Anspruchs auf die Zahlung der dritten Rate unterbricht;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die in der Belastungsanzeige Nr. 3241109207 vom 9. September 2011 über den dem Kläger im Rahmen des Forschungsprogramms Nr. 510743 „WARD IN HAND“ gewährten Zuschuss enthalten ist.

Zur Begründung seines Vorbringens macht der Kläger die folgenden Klagegründe geltend:

- Ermessensmissbrauch der Kommission, da sie die Nichtvorlage der Zeiterfassungsbögen im Wege der Fiktion der Nichtvorlage von Unterlagen als vertragswidriges Verhalten gleichgestellt habe;
- fehlende Begründung der angefochtenen Belastungsanzeige und Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach ein belastender Akt eine Begründung enthalten müsse, so dass seine Rechtmäßigkeit geprüft werden könne, die angefochtene Belastungsanzeige enthalte jedoch keinerlei Begründung;
- Nichtberücksichtigung von Beweismitteln;
- Rechtsfehler und Begründungsmangel, da die Beklagte das Tatsachenvorbringen der Klägers nicht berücksichtigt und es willkürlich und ohne Begründung zurückgewiesen habe;
- Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil die Beklagte dem Kläger die letzte Rate des Programms rechtswidrig nicht ausgezahlt und seine gesamte Forschungsarbeit fünf Jahre nach dem Abschluss des Programms zu nichte gemacht habe.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2011 — European Dynamics Luxembourg/EZB

(Rechtssache T-553/11)

(2012/C 6/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis and M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten, die auf die Aufforderung zur Bewerbung auf die Ausschreibung mit der Referenznum-

mern 14159/IS/2010 (ABl. 2011/S 75-121894), namentlich für die Dienstleistungen des Loses 1 dieser Ausschreibung, eingereichte gemeinsame Bewerbung des von der Klägerin geleiteten und vertretenen vorübergehenden Zusammenschlusses abzulehnen, für nichtig zu erklären;

- die Entscheidung der Beklagten, die von der Klägerin gemäß dem in Abschnitt IV.2.1 der vorgenannten Aufforderung zur Bewerbung beschriebenen Rechtsbehelfsverfahren und den in Art. 33 des Beschlusses EZB/2007/5 ⁽¹⁾ aufgeführten Voraussetzungen erhobene Beschwerde zurückzuweisen, für nichtig zu erklären;
- alle damit zusammenhängenden Entscheidungen der Beklagten für nichtig zu erklären;
- der Beklagten aufzugeben, der Klägerin nach den Art. 256, 268 und 340 AEUV den ihr aufgrund des Ausschreibungsverfahrens durch den Verlust einer Chance entstandenen Schaden und den Schaden für ihren guten Ruf und ihre Glaubwürdigkeit in Höhe von 2 000 000,00 Euro zu ersetzen;
- der Beklagten die Verfahrenskosten sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe die Begründungspflicht verletzt und die einschlägigen Verdienste der erfolgreichen Bewerber nicht offengelegt. Außerdem habe die Beklagte unklare Auswahlkriterien angewandt, während der Bewertung neue Kriterien eingeführt und gegen Art. 28 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2007/5 verstoßen. Schließlich macht die Klägerin geltend, die Beklagte habe ihre Verteidigungsrechte verletzt und gegen die Transparenzpflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie gegen Art. 25 des Beschlusses EZB/2007/5 und gegen die Verdingungsunterlagen verstoßen habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen Art. 20 des Beschlusses EZB/2007/5 und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch, dass sie die Beschwerde der Klägerin als unzulässig zurückgewiesen habe, gegen Art. 28 Abs. 3 des Beschlusses EZB/2007/5 verstoßen.

⁽¹⁾ Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (ABl. L 184, S. 34)